

Einführung in die ErsatzbaustoffV Regelungen für die Baupraxis

Johannes Walter

Referent für Abfallwirtschaft



Regelungen für die Baupraxis

1. Anwendungsbereich der EBV
2. Begriffsbestimmungen der EBV
3. Regelungen für
 1. Verwender
 2. Abfallerzeuger

Agenda

Regelungen für die Bauwirtschaft



Anwendungs- bereich

1. Anwendungsbereich der EBV
2. Begriffsbestimmungen der EBV
3. Regelungen für
 1. Verwender
 2. Abfallerzeuger



§ 1 Anwendungsbereich

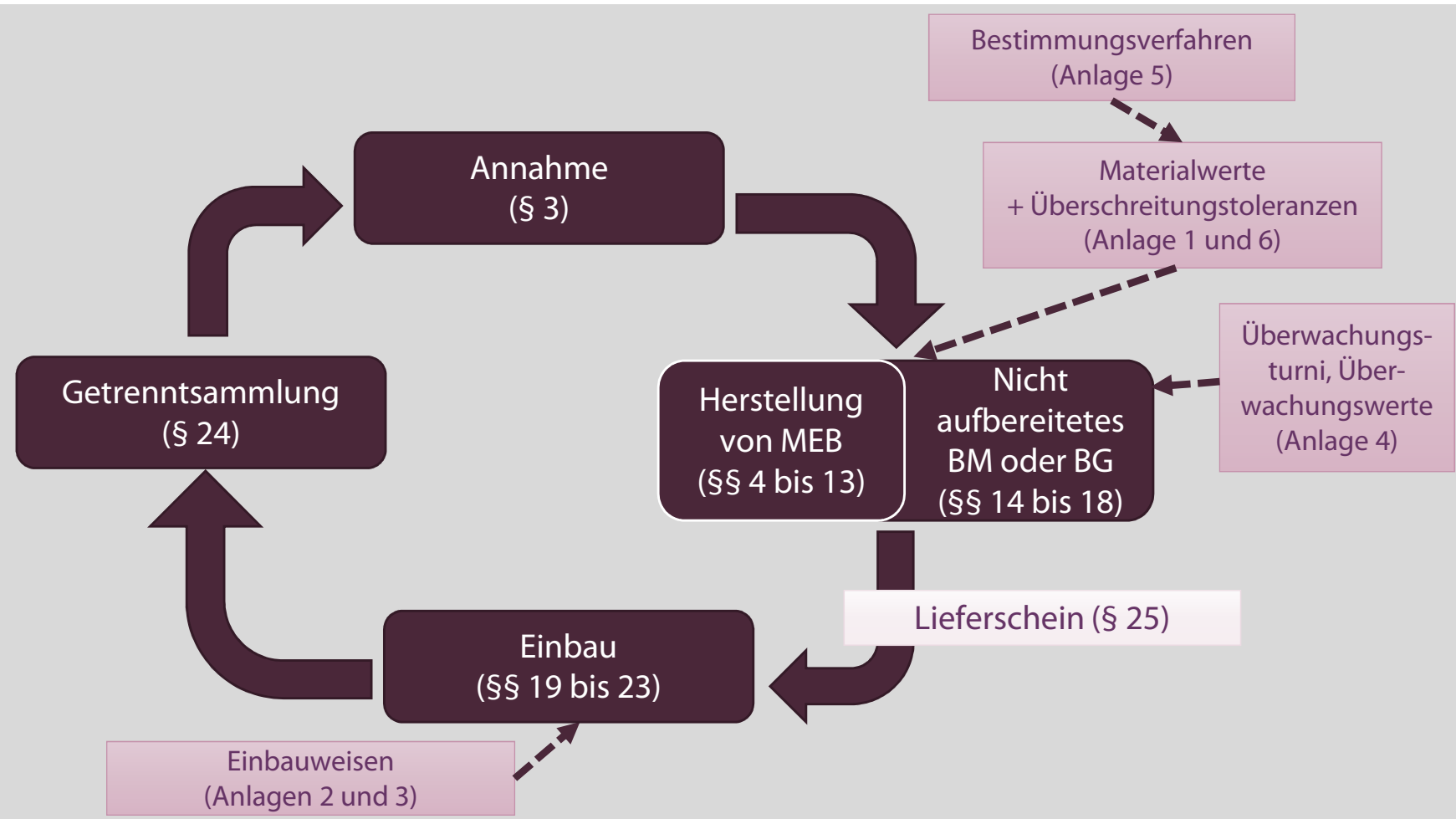
§ 1 Anwendungsbereich

ErsatzbaustoffV

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung regeln **im Hinblick auf mineralische Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1** die

1. Anforderungen an die **Herstellung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in mobilen und stationären Anlagen** §§ 3 bis 13
und an das **Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen,** § 25
2. Anforderungen an die **Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut,** das ausgehoben oder abgeschoben werden soll, § 25
3. *Voraussetzungen, unter denen die Verwendung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt,* § 19
4. Anforderungen an den **Einbau dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke** sowie §§ 19 bis 23
5. Anforderungen an die **getrennte Sammlung** von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken. § 24

Überblick zur ErsatzbaustoffV



Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsregelungen

Muster für Anzeigen
(Anlage 7 und 8)

§ 1 Nicht im Anwendungsbereich

ErsatzbaustoffV

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Bodenschätze, wie Minerale, Steine, Kiese, Sande und Tone gewonnen werden,
2. die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne der
 - a) auf oder **in einer durchwurzelbaren Bodenschicht**, auch die durchwurzelbare Bodenschicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines technischen Bauwerkes auf- oder eingebracht oder hergestellt wird,
 - b) **unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht**, ausgenommen
 - c) als Deponieersatzbaustoffe nach Teil 3 der Deponieverordnung,
 - d) auf **Halden oder in Absetzteichen des Bergbaus**,
 - e) in bergbaulichen Hohlräumen gemäß der **Versatzverordnung**,
 - f) im **Deichbau**,
 - g) **in Gewässern**,
 - h) als **Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A** im Straßenbau, sofern die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Asphaltmischungen“ (BTR-MEB-2023) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) [1] angewendet werden,
 - i) in Anlagen des Bundes gemäß § 9a Absatz 3 des Atomgesetz (AtG) (Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2023 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist,

EU-Bauprodukten-
verordnung

Musterbau-
ordnung

BBodSchV

BBodSchV

TR der LAB

In BB: Erlass v. 22.
September 2008

alt: Baurestmassen-
erlass v. 1994

VersatzV

RuVA

BTR-MEB-2023

AtG

§ 1 Nicht im Anwendungsbereich

ErsatzbaustoffV

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

3. die **Zwischen- oder Umlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe** im Sinne des § 2 Nummer 1
 - a) im Rahmen der **Errichtung**, der **Änderung** oder der **Unterhaltung** von **baulichen und betrieblichen Anlagen**, einschließlich der **Seitenentnahme von Bodenmaterial und Baggergut**,
 - b) im **Tagebau** unter **vergleichbaren Bodenverhältnissen** und geologischen **TR der LAB** geologischen Bedingungen,
 - c) im Rahmen der **Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast** oder **innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans**, und
4. **hydraulisch gebundene Gemische** einschließlich ihrer Ausgussmittel und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der Landesbauordnungen sowie im Bereich der Bundesverkehrswege, soweit diese Gemische nicht von den Einbauweisen 1, 3 und 5 der Anlage 2 erfasst sind.

Bbg
BaggergutrichtRL

TR der LAB

BBodSchV

EU-Bauprodukten-
verordnung

Musterbau-
ordnung

Agenda

Regelungen für die Bauwirtschaft



Begriffsbestimmungen

1. Anwendungsbereich der EBV
2. Begriffsbestimmungen der EBV
3. Regelungen für
 1. Verwender
 2. Abfallerzeuger



§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

ErsatzbaustoffV

[relevante Definitionen für den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV]

1. mineralischer Ersatzbaustoff:

mineralischer Baustoff, der

- a) als **Abfall** oder als **Nebenprodukt**
 - aa) **in Aufbereitungsanlagen** hergestellt wird oder
 - bb) bei **Baumaßnahmen**, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung anfällt,
- b) unmittelbar oder nach Aufbereitung **für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt** ist **und**
- c) unmittelbar oder nach Aufbereitung **unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe** fällt;

2. Gemisch:

ein mineralischer Baustoff, der hergestellt ist aus

- a) einem mineralischen Ersatzbaustoff und mindestens einem sonstigen mineralischen Stoff oder
- b) aus mehreren mineralischen Ersatzbaustoffen mit oder ohne Zumischung von sonstigen mineralischen Stoffen;

§ 2 Begriffsbestimmungen

ErsatzbaustoffV

[relevante Definitionen für den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV]

3. technisches Bauwerk:

jede **mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung**, die nach einer **Einbauweise der Anlage 2 oder 3** errichtet wird; hierzu gehören insbesondere

- a) Straßen, Wege und Parkplätze,
- b) Baustraßen,
- c) Schienenverkehrswege,
- d) Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- e) Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle und
- f) Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen;

4. Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen:

Abgabe eines mineralischen Ersatzbaustoffs **an Dritte**;

§ 2 Begriffsbestimmungen

ErsatzbaustoffV

[relevante Definitionen für den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV]

Novelle zur ErsatzbaustoffV

5. Aufbereitungsanlage:

Anlage, in der **mineralische Stoffe behandelt**, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden; als Aufbereitungsanlage gilt auch eine Anlage, in der mineralische Stoffe in einer für den Einbau in technische Bauwerke gemäß dieser Vorschrift **geeigneten Form unmittelbar anfallen**, sowie eine Anlage, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt wird und mineralische Stoffe gewonnen werden;

6. mobile Aufbereitungsanlage:

an wechselnden Standorten betriebene Aufbereitungsanlage;

7. stationäre Aufbereitungsanlage:

dauerhaft an demselben Standort betriebene Aufbereitungsanlage;

8. Zwischenlager:

Anlagen zum **Lagern von Bodenmaterial oder Baggertgut**, die in Anhang 1 Nummern 8.12 und 8.14 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, aufgeführt sind;

§ 2 Begriffsbestimmungen

ErsatzbaustoffV

11. Materialwerte:

Grenzwerte und **Orientierungswerte** eines **mineralischen Ersatzbaustoffs** oder einer **Materialklasse eines mineralischen Ersatzbaustoffs**; die Materialwerte für bestimmte Parameter sind in **Anlage 1** festgesetzt;

12. Eluat:

wässrige Lösung, die durch eine im Labor durchgeführte Auslaugung gewonnen wird;

13. Materialklasse:

Kategorien eines mineralischen Ersatzbaustoffs derselben Art und Herkunft, die sich in ihrer Materialqualität auf Grund unterschiedlicher Materialwerte unterscheiden; für bestimmte Kategorien sind in Anlage 1 Materialklassen festgelegt;

§ 2 Begriffsbestimmungen

ErsatzbaustoffV

18. Hochofenstückschlacke:

Gesteinskörnung, die aus der im Hochofenprozess entstehenden Hochofenschlacke durch Abkühlung und nachfolgende Zerkleinerung und Sortierung gewonnen wird;

19. Hüttensand:

glasiger feinkörniger Mineralstoff, der durch schockartige Abkühlung flüssiger Hochofenschlacke gewonnen wird;

20. Stahlwerksschlacke:

Schlacke, die bei der Verarbeitung von Roheisen, Eisenschwamm und aufbereitetem Stahlschrott zu Stahl im Linz-Donawitz-Konverter oder im Elektroofen anfällt, mit Ausnahme von Schlacken aus der Edelstahlherstellung sowie der im früher verwendeten Siemens-Martin-Verfahren angefallenen Schlacken;

21. Gießerei-Kupolofenschlacke:

Schlacke, die in Eisengießereien beim Schmelzen von Gusseisen in Kupolöfen anfällt;

22. Kupferhüttenmaterial:

Schlacke, die bei der Herstellung von Kupfer als Stückschlacke oder als Schlackegranulat anfällt;

23. Gießereirestsand:

rieselfähiger Sand, der in Eisen-, Stahl-, Temper- und Nichteisenmetall-Gießereien anfällt;

§ 2 Begriffsbestimmungen

ErsatzbaustoffV

24. Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle:

glasiges Granulat, das durch schockartige Abkühlung des bei der Verbrennung von Steinkohle oder Steinkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen in Kohlenstaubfeuerungen mit flüssigem Ascheabzug anfallenden Mineralstoffs entsteht;

25. Steinkohlenkesselasche:

Asche, die bei der Trockenfeuerung von Steinkohle oder Steinkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen am Kesselboden über eine Rinne nass oder trocken abgezogen wurde;

26. Steinkohlenflugasche:

Mineralstoffpartikel, die aus der Trocken- oder Schmelzfeuerung mit Steinkohle oder Steinkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen im Rauchgasstrom mitgeführt und mit Elektrofiltern abgeschieden wurden;

27. Braunkohlenflugasche:

Mineralstoffpartikel, die aus der Feuerung mit Braunkohle oder Braunkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen im Rauchgasstrom mitgeführt und mit Elektrofiltern abgeschieden wurden;

28. Hausmüllverbrennungsasche:

aufbereitete und gealterte Rost- und Kesselasche aus Anlagen zur Verbrennung von Haushaltsabfällen und ähnlichen gewerblichen und industriellen Abfällen sowie Abfällen aus privaten und öffentlichen Einrichtungen;

§ 2 Begriffsbestimmungen

ErsatzbaustoffV

29. Recycling-Baustoff:

mineralischer Baustoff, der durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt wird, die

- a) bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung oder
- b) bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte angefallen sind;

30. Baggergut:

Material, das im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- oder Ausbaumaßnahmen aus oder an Gewässern entnommen oder aufbereitet wird oder wurde; Baggergut kann bestehen aus Sedimenten und subhydrischen Böden der Gewässersohle, aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund im unmittelbaren Umfeld des Gewässerbettes oder aus Oberböden im Ufer- und Überschwemmungsbereich des Gewässers;

31. Gleisschotter:

Bettungsmaterial aus Naturstein, das bei Baumaßnahmen an Schienenverkehrswegen oberhalb der Tragschicht oder des Planums anfällt oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wurde;

32. Ziegelmaterial:

Ziegelsand, Ziegelsplitt und Ziegelbruch aus sortenrein erfassten und in einer Aufbereitungsanlage behandelten Abfällen aus Ziegel aus dem thermischen Produktionsprozess (Brennbruch) oder aus sortenrein erfasstem und in einer Aufbereitungsanlage behandeltem Ziegelabbruch aus Abfällen, die bei Baumaßnahmen wie Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung anfallen;

33. Bodenmaterial:

Bodenmaterial im Sinne von § 2 Nummer 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, das nach dem Aushub nicht mit anderen Ersatzbaustoffen als Bodenmaterial vermischt wurde;

Agenda

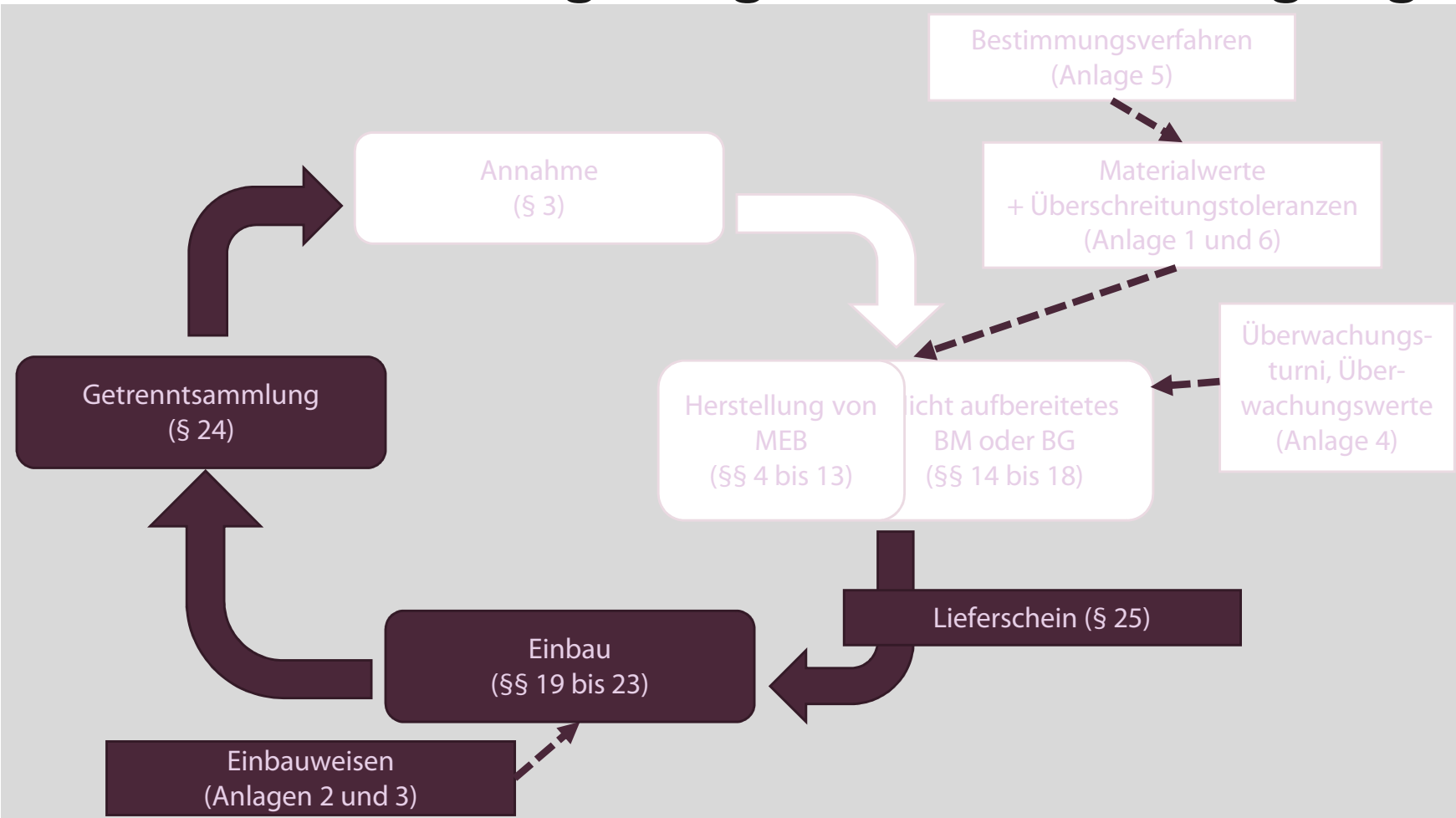
Regelungen für die Bauwirtschaft



Regelungen für ...

1. Anwendungsbereich der EBV
2. Begriffsbestimmungen der EBV
3. Regelungen für
 1. Verwender
 2. Abfallerzeuger

2. Regelungen für die Entsorgungspraxis



Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsregelungen

Muster für Anzeigen
(Anlage 7 und 8)

Agenda

Regelungen für die Bauwirtschaft



1. Anwendungsbereich der EBV
2. Begriffsbestimmungen der EBV
3. Regelungen für
 1. Abfallerzeuger
 - 2. Verwender**



§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

ErsatzbaustoffV

Absätze

1. Grundanforderung an die Verwendung
2. Anforderung bei mineralischen Ersatzbaustoffen
3. Anforderung bei Gemischen
4. keine Scheinverwertung bei MEB
5. keine Scheinverwertung bei Gemischen
6. Schutzgebiete
7. empfindliche Gebiete
8. Grundwasserdeckschicht
9. Wälle und Dämme

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Grundanforderung an die Verwendung (Absatz 1)

Verordnungstext

- Der **Bauherr oder der Verwender** dürfen mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke nur einbauen, wenn **nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit** und **schädliche Bodenveränderungen** nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 **nicht zu besorgen** sind.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Anforderung bei mineralischen Ersatzbaustoffen (Absatz 2)

Verordnungstext

- Bei mineralischen Ersatzbaustoffen sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 einhalten und
 1. der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 erfolgt oder
 2. Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 – oder Baggergut der Klasse 0 – BG-0 – eingebaut wird.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Anforderung bei Gemischen (Absatz 3)

Verordnungstext

- Bei Gemischen sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn
 1. alle im Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe jeweils die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 einhalten und
 2. unbeschadet des Absatzes 2 Nummer 2 der Einbau nur in einer Einbauweise erfolgt, die für jeden einzelnen mineralischen Ersatzbaustoff nach Anlage 2 oder 3 zulässig ist.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

keine Scheinverwertung bei MEB (Absatz 4)

Verordnungstext

- Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke darf **nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang** erfolgen.

FAQ zu § 19 Schichtdicken laut UBA-Konzept, Auszug (UBA-Text 26/2018, Seite 196, Tabelle 16)

	Einbauweise	Schichtdicke [cm] (Orientierungswert)
1-6	Geschlossene Bauweisen	Keine Modellierung im Fachkonzept
7	Schottertragschicht (ToB) unter gebundener Deckschicht	15
8	Frostschutzschicht (ToB) unter gebundener Deckschicht	35
	Bodenverbesserung unter gebundener Deckschicht	50
	Unterbau bis 1 m ab Planum unter gebundener Deckschicht	100

	Einbauweise	Schichtdicke [cm] (Orientierungswert)
1-6	Geschlossene Bauweisen	Keine Modellierung im Fachkonzept
7	Schottertragschicht (ToB) unter gebundener Deckschicht	15
8	Frostschutzschicht (ToB) unter gebundener Deckschicht	35
	Bodenverbesserung unter gebundener Deckschicht	50
	Unterbau bis 1 m ab Planum unter gebundener Deckschicht	100
9	Dämme oder Wälle gemäß Bauweisen A-D nach MTSE sowie Hinterfüllung von Bauwerken im Böschungsbereich in analoger Bauweise	Keine Modellierung im Fachkonzept
	Dämm- oder Wall gemäß Bauweise E nach MTSE	400
11	Bettungssand unter Pflaster oder unter Plattenbelägen	3
12	Deckschicht ohne Bindemittel	12
13	ToB, Baugrundverbesserung, Bodenverfestigung unter Deckschicht ohne Bindemittel	50
	Unterbau bis 1 m Dicke ab Planum unter Deckschicht ohne Bindemittel	100
	Verfüllung von Baugruben unter Deckschicht ohne Bindemittel	300
	Verfüllung von Leitungsgräben unter Deckschicht ohne Bindemittel	100
14	ToB, Baugrundverbesserung, Bodenverfestigung unter Plattenbelägen	50
	Unterbau bis 1 m Dicke ab Planum unter Plattenbelägen	100
	Verfüllung von Baugruben unter Plattenbelägen	300
	Verfüllung von Leitungsgräben unter Plattenbelägen	100
15	ToB, Baugrundverbesserung, Bodenverfestigung unter Pflaster	50
	Unterbau bis 1 m Dicke ab Planum unter Pflaster	100
	Verfüllung von Baugruben unter Pflaster	300
16	Hinterfüllung von Bauwerken oder Böschungsbereich von Dämmen unter durchwurzelbarer Bodenschicht	400
	Hinterfüllung von Bauwerken oder Böschungsbereich von Dämmen unter durchwurzelbarer Bodenschicht sowie Hinterfüllung analog zu Bauweise E des MTSE	400
	Dämme oder Schutzwälle ohne Maßnahmen nach MTSE unter durchwurzelbarer Bodenschicht	400
17	Dämme und Schutzwälle ohne Maßnahmen nach MTSE unter durchwurzelbarer Bodenschicht	400
	Dämme und Schutzwälle ohne Maßnahmen nach MTSE unter durchwurzelbarer Bodenschicht	400

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

keine Scheinverwertung bei MEB (Absatz 5)

Verordnungstext

- Gemische dürfen **nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften** hergestellt werden.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Schutzgebiete (Absatz 6)

Verordnungstext

- In **Wasserschutzgebieten der Zone I** sowie in Heilquellenschutzgebieten der Zone I ist der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke **unzulässig**.
- In **Wasserschutzgebieten der Zone II** sowie in Heilquellenschutzgebieten der Zone II dürfen nur die nachstehenden mineralischen Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke eingebaut werden:
 1. **Bodenmaterial** der Klasse 0 – BM-0 –,
 2. **Baggergut** der Klasse 0 – BG-0 –,
 3. **Schmelzkammergranulat** – SKG –,
 4. **Gleisschotter** der Klasse 0 – GS-0 – sowie
 5. **Gemische mit den unter Nummer 1 bis 4** genannten mineralischen Ersatzbaustoffen.
- Ist in einem Wasserschutzgebiet **keine Zone II ausgewiesen**, gelten in einem Radius von 1 000 Metern um die Wasserfassung die Regelungen des Satzes 2.
- Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in **Wasserschutzgebieten der Zone III A und Zone III B, in Heilquellenschutzgebieten der Zone III und Zone IV** sowie in **Wasservorranggebieten** darf **nur in der jeweils zulässigen Einbauweise** nach den Anlagen 2 und 3 erfolgen.
- Ist in einem Wasserschutzgebiet nur eine **Zone III ausgewiesen**, sind die **Regelungen der Zone III A anzuwenden**.
- Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben Vorrang.
- Sofern Regelungen nach Satz 6 keine Bestimmungen zu mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne von § 2 Absatz 1 enthalten, sind die Regelungen dieser Verordnung anzuwenden.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

empfindliche Gebiete (Absatz 7)

Verordnungstext

- Sofern **nach Landesrecht besonders empfindliche Gebiete**, wie insbesondere **Karstgebiete oder Gebiete mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund**, per Rechtsverordnung ausgewiesen sind, ist in diesen Gebieten der Einbau von
 - Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3,
 - Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3,
 - Baggergut der Klasse F 3 – BG-F3 und
 - Gleisschotter der Klasse 3 – GS-3 oder
 - Gemischen, die diese Ersatzbaustoffe enthalten,in technische Bauwerke unzulässig.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Grundwasserdeckschicht (Absatz 8 S. 1 bis 6)

Verordnungstext

- Der Einbau hat **oberhalb der in Anlage 2 oder 3 vorgesehenen Grundwasserdeckschicht** zu erfolgen.
- Diese kann **natürlich vorliegen oder hergestellt** werden.
- Wird die Grundwasserdeckschicht **künstlich hergestellt, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Behörde.**
- Die **Bodenart der Grundwasserdeckschicht** muss den **Hauptgruppen der Bodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton** gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA5) entsprechen **oder** nach der DIN 18196 „Erd- und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“, Ausgabe Mai 2011, **als fein- gemischt- oder grobkörniger Boden** mit **Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensymbolen GE, GW, GI, GU und GT** zu klassifizieren sein.
- Bei einer **bautechnischen Bewertung nach der DIN 18196**, Ausgabe Mai 2011, sind **grobkörnige Böden** mit der Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensymbolen GE, GW und GI **als Sand** und **fein- oder gemischtkörnige Böden** mit Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensymbolen GU und GT **als Lehm, Schluff, Ton** einzustufen.
- Eine **günstige Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht** im Sinne der Anlage 2 oder 3 liegt vor, wenn am jeweiligen Einbauort die **grundwasserfreie Sickerstrecke mehr als 1 Meter zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter** beträgt.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Grundwasserdeckschicht (Absatz 8 S. 1 bis 6)

FAQ zu § 19 Bestimmung der Bodenart

- Ausführungen i. d. R. im Baugrundgutachten (muss sich auf den Ort des Einbaus beziehen)
- keine eindeutigen Informationen:
 - direkter Aufschluss des Bodens notwendig (Bohrung, Schurf).
 - Bestimmung der Bodenart erfordert entsprechende Fachkenntnis in Anwendung der DIN 18196 oder der Bodenkundlichen Kartieranleitung (z. B. Baugrundgutachter, Sachverständiger nach § 18 BBodSchG).
- Bei Linienbauwerken ist auf gesamter Länge Betrachtung auszuführen; Anzahl und Abstände der Bodenaufschlüsse gemäß Anhang B der DIN EN 1997-2
- Informationen aus gängigen Kartenwerken oder Fachinformationssystemen nur ergänzend anwendbar.

FAQ zu § 19 Grobbodenart Kies

- bei Grobbodenart Kies ist ein Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe i. d. R. nicht zulässig
- Einbaumöglichkeiten sind,
 - Sickerstrecke künstlich herstellen oder
 - Zulassung im Einzelfall nach § 21 Abs. 2.
- Schichten aus Sand, Lehm oder Ton in Kiese eingelagert oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes können als Sickerstrecke angerechnet werden; mehrere geringmächtige Schichten können zusammenaddiert werden

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Grundwasserdeckschicht (Absatz 8 S. 1 bis 6)

FAQ zu § 8 Bodenart „Stadtböden“

- Innerstädtische Auffüllungen (künstlich hergestellte Schichten im Boden) können bodenähnlichen Charakter haben
- enthalten u. a. Bauschutt oder Schlacke
- Bodenähnliche Auffüllungen im innerstädtischen Bereich sind analog zu den gewachsenen Böden nach DIN 18196 einer Bodenart zuzuordnen
- Sofern die Zuordnung in die Klassen Sand, Schluff, Lehm oder Ton erfolgt, können diese Auffüllungen als Sickerstrecke nach § 19 Abs. 8 angerechnet werden.
- Einschränkungen hinsichtlich der Anrechnung von „Stadtböden“-Horizonten bei der Bemessung des Grundwasserabstands:
 - Sehr grobskelettige Auffüllungen mit Anteilen > 40 Gew. % an den Körnungen Steine und Blöcke können nicht nach DIN 18196 eingestuft werden (siehe Kapitel 1 der DIN 18196).
 - Auffüllung selbst darf nicht geeignet sein, eine schädliche Veränderung an Boden oder Grundwasser herbeizuführen

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Grundwasserdeckschicht (Absatz 8 S. 7 und 8)

Verordnungstext

- Eine **ungünstige Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht** liegt vor, wenn
 - bei den mineralischen Ersatzbaustoffen
 - Recycling-Baustoff der Klasse 1 – RC-1,
 - Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0, Bodenmaterial der Klasse 0* – BM-0*, Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0*, Bodenmaterial der Klasse F1 – BM-F1,
 - Baggergut der Klasse 0 – BG-0, Baggergut der Klasse 0* – BG-0*, Bodenmaterial der Klasse F 1 – BG-F1,
 - Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0, Gleisschotter der Klasse 1 – GS-1,
 - Stahlwerksschlacke der Klasse 1 – SWS-1,
 - Kupferhüttenmaterial der Klasse 1 – CUM-1,
 - Hochofenschlacke der Klasse 1 – HOS-1,
 - Hüttensand – HS,
 - Schmelzkammergranulat – SKG
 - die grundwasserfreie Sickerstrecke mindestens 0,1 bis 1 Meter und
 - bei allen anderen in dieser Verordnung geregelten Stoffen oder Materialklassen **0,5 bis 1 Meter**,
jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter beträgt.
- Der Bauherr oder der Verwender hat die **Beurteilung der Grundwasserdeckschichten** auf der Grundlage einer **bodenkundlichen Ansprache von Bodenproben oder von Baugrunduntersuchungen** nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen.

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Grundwasserdeckschicht (Absatz 8 S. 7 und 8)

FAQ zu § 8 Bestimmung des Grundwasserabstandes

- maßgeblich ist der höchste zu erwartende Grundwasserstand (vgl. § 2 Nr. 35); wird i. d. R. im Baugrundgutachten ausgewiesen
- Grundwasserdeckschicht wird ab Unterkante des eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffes berücksichtigt
- Nachweis durch Baugrundaufschlüsse möglich, wenn in der mindestens geforderten Sickerstrecke kein Grundwasser ansteht (und auch gesichert nicht anstehen wird, wenn der höchste zu erwartende Grundwasserstand erreicht wird)
- Auf geeignete weitere bereitgestellte Informationen der Länder kann zurückgegriffen werden

Hinweis Informationen in BB zum Grundwasserabstand

- Im Land Brandenburg wird Informationsmaterial durch das LfU bereitgestellt:
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/grundwasser/grundwasserstaende/datenanfrage-grundwasserstaende/>



§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Grundwasserdeckschicht (Absatz 8 S. 7 und 8)

FAQ zu § 8 Verwendung von Kleinmengen

- Bei kleineren Baumaßnahmen auf dem eigenen Grundstück (bis 10 m³) sollte mindestens folgendes beachtet werden:
 - Verwendung nur von Materialklassen BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BM-F0*, ZM oder RC-1 ; diese weisen keine Einschränkungen der anzunehmenden Einbau-weisen auf
 - Abstand zum Grundwasser von mindestens 0,6 m (bei BM-0 oder BG-0 nicht erforderlich)
 - Untergrund aus Sand, Schluff, Lehm oder Ton

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

Wälle und Dämme (Absatz 9)

Verordnungstext

- Wälle und Dämme mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen nach den Einbauweisen 9 und 10 der Anlage 2 sind nach Maßgabe des „Merkblatts über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau“ – **M T S E – (FGSV, Ausgabe 2017)** zu planen, zu erstellen und zu kontrollieren.
- Der Bauherr oder der Verwender hat **baubegleitend** die technischen Sicherungsmaßnahmen gemäß den **Anforderungen dieses Merkblatts prüfen zu lassen**.
- Für die Prüfung darf der Bauherr nur **Prüfstellen** beauftragen, die je nach Bauweise die **Anerkennung für die Fachgebiete Boden (A), Schichten ohne Bindemittel (I) oder Geokunststoffe (K)** gemäß der „Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, – RAP Stra 15 – der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) besitzen.
- Werden die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt, stellt die beauftragte Prüfstelle dem Bauherrn hierüber ein **Prüfzeugnis** aus.
- Der Bauherr hat, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das **Prüfzeugnis dem Grundstückseigentümer zu übergeben**.
- Der Grundstückseigentümer hat das **Prüfzeugnis bis zum Rückbau des Bauwerks aufzubewahren**.
- Abweichend von den Sätzen 5 und 6 kann das Prüfzeugnis im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer auch dem Betreiber, der das Bauwerk zu wirtschaftlichen Zwecken nutzt, übergeben und dort aufbewahrt werden.



§ 20 **Zusätzliche Einbau-
beschränkungen bei
bestimmten Schla-
cken und Aschen**

§ 20 Zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken und Aschen

ErsatzbaustoffV

Absätze

1. Mindesteinbaumenge
2. Ausnahme Instandsetzungs- oder Ergänzungsmaßnahmen

§ 20 Zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken und Aschen

Mindesteinbaumenge (Absatz 1)

Verordnungstext

- Die nachstehend genannten mineralischen Ersatzbaustoffe dürfen in technischen Bauwerken **nur in Mindesteinbaumengen** verwendet werden.
- Einzuhalten ist eine Mindesteinbaumenge
 1. von **mindestens 250 Kubikmetern** für
 - a) Hausmüllverbrennungsgasche der Klasse 2 – HMVA-2,
 - b) Stahlwerksschlacke der Klasse 2 – SWS-2,
 - c) Kupferhüttenmaterial der Klasse 2 – CUM-2,
 2. von **mindestens 50 Kubikmetern** für
 - a) Braunkohlenflugasche – BFA,
 - b) Steinkohlenkesselasche – SKA,
 - c) Steinkohlenflugasche – SFA,
 - d) Hausmüllverbrennungsgasche der Klasse 1 – HMVA-1,
 - e) Stahlwerksschlacke der Klasse 1 – SWS-1,
 - f) Hochofenstückschlacke der Klasse 2 – HOS-2,
 - g) Kupferhüttenmaterial der Klasse 1 – CUM-1,
 - h) Gießereirestsand – GRS sowie
 - i) Gießerei-Kupolofenschlacke – GKOS.
- Sind diese mineralischen Ersatzbaustoffe **Teil eines Gemisches**, ist **für jeden mineralischen Ersatzbaustoff die jeweilige Mindesteinbaumenge** einzuhalten.

§ 20 Zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken und Aschen

Ausnahme Instandsetzungs- oder Ergänzungsmaßnahmen (Absatz 2)

Verordnungstext

- Die in Absatz 1 festgelegten **Mindesteinbaumengen gelten nicht für Instandsetzungs- oder Ergänzungsmaßnahmen** an technischen Bauwerken, wenn der **jeweilige mineralische Ersatzbaustoff am Einbauort bereits verwendet** wurde.



§ 21 Behördliche Entscheidungen

§ 21 Behördliche Entscheidungen

ErsatzbaustoffV

Absätze

1. keine wasserrechtliche Erlaubnis bei Einbau nach §§ 19 und 20
2. andere Einbauweise
3. andere MEB
4. Gebietsausweisung bei erhöhten Hintergrundwerten im Grundwasser
5. Gebietsausweisung bei erhöhten Feststoffwerten im Boden

§ 21 Behördliche Entscheidungen

keine wasserrechtliche Erlaubnis bei Einbau nach §§ 19 und 20 (Absatz 1)

Verordnungstext

- Werden die **Anforderungen nach den §§ 19 und 20 eingehalten**, bedürfen Einbaumaßnahmen **keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes**.

§ 21 Behördliche Entscheidungen

Andere Einbauweise (Absatz 2)

Verordnungstext

- **Auf Antrag des** Bauherrn oder des Verwenders **kann die zuständige Behörde im Einzelfall Einbauweisen zulassen**, die **nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt** sind, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

§ 21 Behördliche Entscheidungen

andere MEB (Absatz 3)

Verordnungstext

- Auf Antrag der Bauherren oder des Verwenders kann die zuständige Behörde im Einzelfall die **Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung** geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

§ 21 Behördliche Entscheidungen

andere Einbauweisen / andere MEB (Absatz 3 und 4)

Hinweis Einzelfallentscheidungen nach § 21 Abs. 2 und 3 im Verhältnis zum Wasserrecht

- Bei Fällen, die einer Einzelfallentscheidung zu abweichenden Einbauweisen (§ 21 Abs. 2 Ersatzbaustoffverordnung) oder zu nicht geregelten Stoffen oder Materialklassen (§ 21 Abs. 3 ErsatzbaustoffV) bedürfen, werden jeweils einzelne der grundsätzlich bestehenden Anforderungen zur Verwendung von MEB in technischen Bauwerken nicht eingehalten (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 ErsatzbaustoffV).
- Daher bedürfen diese Fälle v.a. aufgrund des Grundwasser- und Bodenschutzes nach § 21 Abs. 2 und 3 ErsatzbaustoffV einer besonderen Prüfung.
- Unter Berücksichtigung dieses wasser- und bodenschutzrechtlichen Prüfbedürfnisses bei den Einzelfallausnahmen nach § 21 Abs. 2 und 3 ErsatzbaustoffV wird daher ein frühzeitiger Einbezug des wasser- und bodenschutzrechtlichen Sachverständs für bedeutsam erachtet.

Hinweis Bewertungsmaßstab bei Einzelfallentscheidungen nach § 21 Abs. 2 und 3

- Zulassung nach § 21 Abs. 2 und 3 liegt im Ermessen der zuständigen Behörde („Kann-Bestimmung“)
- Mindestanforderungen sind, dass
 - nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und
 - schädliche Bodenveränderungennicht zu besorgen sind.

§ 21 Behördliche Entscheidungen

andere Einbauweisen / andere MEB (Absatz 3 und 4)

Hinweis Anwendung bisheriger landesrechtlicher Regelungen zur Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken

- Die **Mindestanforderungen nach § 21 Abs. 2 und 3** sind u. a. dann erfüllt, wenn
 - die Verwertung auf Basis nach den folgenden Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg mindestens bis zum 31.07.2023 zulässig waren:
 - für Straßenbau die Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (**BTR RC-StB**) 2014, eingeführt mit Runderlass 1/2015 vom 20. Januar 2015
 - für den Einsatz von Asphalt im Straßenbau der Runderlass vom 14. November 2016 ergänzend zu den BTR-RC-StB 2014
 - für den Einsatz von Bodenmaterial außerhalb des Straßenbaus die **Technischen Regeln Boden vom 5. November 2004**, eingeführt mit Schreiben vom 29. September 2006
 - für den Einsatz von **Linz- Donawitz-Schlacken** der der **Erlass vom 14. September 2021**
 - für den Einsatz anderer Materialien außerhalb des Straßenbaus in uneingeschränkt offenem und eingeschränkt offenem Einbau die Technischen Regeln Boden vom 5. November 2004, eingeführt mit **Erlass 5/1/6 vom 1. Februar 2007**
 - für den Einsatz anderer Materialien außerhalb des Straßenbaus in eingeschränktem Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen die Zuordnungswerte gemäß **LAGA Mitteilung 20 vom 6. November 1997, eingeführt mit Erlass 5/1/6 vom 1. Februar 2007**, Sicherungsmaßnahmen gemäß Technischen Regeln Boden vom 5. November 2004
- Eine **Zulassung wäre insb. dann denkbar**, wenn der Verwender sein **begründetes Interesse** darlegt, ein technisches Bauwerk auch **nach dem 31.07.2023 unter Einhaltung der in den o. g. Verwaltungsvorschriften** geregelten Materialarten bzw. Zuordnungsklassen sowie unter Berücksichtigung der dort genannten Einbauanforderungen einzubauen.

§ 21 Behördliche Entscheidungen

Gebietsausweisung bei erhöhten Hintergrundwerten im Grundwasser (Absatz 4)

Verordnungstext

- In Gebieten, in denen die **Hintergrundwerte im Grundwasser** im Sinne des § 1 Nummer 2 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, für die hydrogeochemische Einheit, der das Grundwasser gemäß § 5 Absatz 2 der Grundwasserverordnung zuzuordnen ist, **naturbedingt oder siedlungsbedingt** einen oder mehrere **Eluatwerte** oder den Wert der **elektrischen Leitfähigkeit** der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – überschreiten oder **außerhalb der pH-Bereiche** nach Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – liegen, kann die zuständige Behörde **auf Antrag oder von Amts** wegen das Gebiet bestimmen und für dieses Gebiet oder für bestimmte Einbaumaßnahmen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für Bodenmaterial festlegen, soweit das einzubauende Bodenmaterial aus diesen Gebieten stammt.
- Die Materialwerte sind so festzulegen, dass der Einbau des Bodenmaterials nicht dazu geeignet ist, Stoffkonzentrationen im Grundwasser über die Hintergrundwerte hinaus zu erhöhen.

§ 21 Behördliche Entscheidungen

Gebietsausweisung bei erhöhten Feststoffwerten im Boden (Absatz 5)

Verordnungstext

- In Gebieten, in denen **naturbedingt oder siedlungsbedingt** ein oder mehrere **Feststoffwerte** der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – im Boden flächenhaft überschritten werden, kann die zuständige Behörde das Gebiet bestimmen und für bestimmte Einbauweisen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für Bodenmaterial, das aus diesem Gebiet stammt, festlegen oder im Einzelfall zulassen.
- Höhere Materialwerte nach Satz 1 sind von der zuständigen Behörde so zu bemessen, dass sich die stoffliche Situation nicht nachteilig verändert.
- Die Sätze 1 und 2 gelten in räumlich abgegrenzten Industriestandorten für Bodenmaterial, das einen oder mehrere Feststoffwerte der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* überschreitet und das am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld unter vergleichbaren geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, entsprechend.
- Gebiete nach Satz 1 und Standorte nach Satz 3 können von der zuständigen Behörde im Einzelfall der Bewertung zugrunde gelegt oder allgemein festgelegt werden.



§ 22 Anzeigepflichten

§ 22 Anzeigepflichten

ErsatzbaustoffV

Absätze

1. Voranzeige bei bestimmten MEB
2. Voranzeige in WSG und HSG
3. Inhalt der Voranzeige
4. Abschlussanzeige
5. Dokumentation der Anzeigen
6. Rückbauanzeige

§ 22 Anzeigepflichten

Voranzeige bei bestimmten MEB (Absatz 1)

Verordnungstext

- Der Einbau der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe mindestens 250 Kubikmeter beträgt.
- Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 – Voranzeige – zu erfolgen.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmeter bei der Verwendung folgender mineralischer Ersatzbaustoffe erreicht wird:
 1. Baggergut der Klasse F3 – BG-F3,
 2. Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3,
 3. Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3.

§ 22 Anzeigepflichten

Voranzeige in WSG und HSG (Absatz 2)

Verordnungstext

- Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische, mit Ausnahme der in § 19 Absatz 6 Nummer 1 bis 5 genannten Stoffe, in festgesetzten **Wasserschutzgebieten** und **Heilquellenschutzgebieten** ist der zuständigen Behörde vom Verwender **vier Wochen vor Beginn des Einbaus** schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- Die Anzeige hat nach dem **Muster in Anlage 8** zu erfolgen.
- Regelungen aufgrund der **§§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben Vorrang**.

§ 22 Anzeigepflichten

Inhalt der Voranzeige (Absatz 3)

Verordnungstext

- In der Voranzeige sind folgende Angaben zu machen:
 1. die Bezeichnung und Lage der Baumaßnahme,
 2. den Verwender, sofern dieser nicht selbst Bauherr ist,
 3. den Bauherrn,
 4. die Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen,
 5. Masse und Volumen des einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffes oder der in einem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe,
 6. Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 und bei den Einbauweisen 9, 10 und 16 der Anlage 2 die Beschreibung der geplanten Deckschichten oder technischen Sicherungsmaßnahmen,
 7. Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand,
 8. Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht,
 9. Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 und
 10. Lageskizze des geplanten Einbauortes.
- Der Voranzeige sind **geeignete Nachweise über die Angaben** nach Satz 1 Nummer 7 bis 9 beizufügen.

§ 22 Anzeigepflichten

Abschlussanzeige (Absatz 4)

Verordnungstext

- Für mineralische Ersatzbaustoffe, die nach Absatz 1 oder 2 einer Voranzeige bedürfen, ermittelt der Verwender **innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme** anhand der zusammengefassten Lieferscheine nach § 25 Absatz 1 die **tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe** und übermittelt die Angaben nach dem **Muster in Anlage 8 – Abschlussanzeige – unvezüglich** schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde.

§ 22 Anzeigepflichten

Dokumentation der Anzeigen (Absatz 5)

Verordnungstext

- Die Dokumentation der Vor- und der Abschlussanzeige gemäß Anlage 8 ersetzt die Verpflichtung zur Erstellung eines Deckblatts nach § 25 Absatz 3. Eine Kopie der **Vor- und der Abschlussanzeige** sind jeweils vom Verwender zu unterschreiben und, sofern dieser nicht selbst der Bauherr ist, zusammen mit den Lieferscheinen nach § 25 Absatz 1 unverzüglich **nach Abschluss der Einbaumaßnahme an den Bauherrn zu übergeben.**
- Die Unterlagen nach Satz 2 sind vom Bauherrn, sofern er nicht selbst der Grundstückseigentümer ist, unverzüglich **nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem Grundstückseigentümer zu übergeben.**

§ 22 Anzeigepflichten

Rückbauanzeige (Absatz 6)

Verordnungstext

- Für anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe nach Absatz 1 hat der Grundstückseigentümer oder ein von ihm beauftragter Dritter **nach Ende der bestimmungsgemäßen Nutzung eines technischen Bauwerkes** der zuständigen Behörde den **Zeitpunkt des Rückbaus des technischen Bauwerks innerhalb eines Jahres** mitzuteilen.
- Sollen die **mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort verbleiben**, ist dies der zuständigen Behörde unter **Angabe der Folgenutzung des Einbauortes** ebenfalls mitzuteilen.

Hinweis zur Rückbauanzeige

- Rückbauanzeige hat vor Durchführung des Rückbaus zu erfolgen
- Verbleib der Materialien ist zu dokumentieren; „Verbleib“ am Einbauort muss eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung darstellen;
- Für anfallende mineralische Abfälle ist § 24 ErsatzbaustoffV zu beachten



§ 23 Ersatzbaustoff- kataster

§ 23 Ersatzbaustoffkataster

Voranzeige bei bestimmten MEB (Absatz 1)

Verordnungstext

- Die Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe wird von der zuständigen Behörde in einem Kataster dokumentiert.
- In das Kataster sind die Angaben der Vor- und der Abschlussanzeige aufzunehmen.

FAQ zu § 23 Interimslösung

- Das BMUV hat im April 2023 eine Ausschreibung zur Entwicklung eines bundeseinheitlichen Ersatzbaustoffkatasters als webbasiertes Software-Tool auf den Weg gebracht.
- Software-Tool soll den Ländern zur Verfügung gestellt werden; geplant ist künftig der Betrieb und Administration durch das Land (MLUK/ LfU)
- Interimsweise kann auf die von NRW entwickelten Anzeigenvorlagen zurückgegriffen werden (zu finden aktuell unter „Weitere Informationen“):
<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>
- Wünschenswert wäre eine Übermittlung als Excel-Datei, um die in der Anzeige enthaltenen Informationen später automatisiert in das Ersatzbaustoffkataster übernehmen zu können





§ 25 Lieferschein und Deckblatt

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

ErsatzbaustoffV

Absätze

1. Lieferschein
2. Übergabe des Lieferscheins
3. Deckblatt, Entfall der Dokumentation für BM-/BG-0, 0*, F0*, SKG
4. Aufbewahrungspflicht und Vorlagepflicht

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

Lieferschein (Absatz 1)

Verordnungstext

- Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren.
- Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach dem Muster in Anlage 7 auszustellen, der folgende Angaben enthalten muss:
 1. den Inverkehrbringer,
 2. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen,
 3. bei Abfällen die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung,
 4. die Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle,
 5. Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen,
 6. die Liefermenge in Tonnen und Abgabedatum,
 7. die Lieferkörnung oder Bodengruppe und
 8. den Beförderer.

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

Übergabe des Lieferscheins (Absatz 2)

Verordnungstext

- Der **Betreiber der Aufbereitungsanlage** oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten **Lieferschein zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben.**
- Der **Beförderer** hat den ausgefüllten und unterschriebenen **Lieferschein dem Verwender zu übergeben.**

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

Deckblatt, Entfall der Dokumentation für BM-/BG-0, 0*, F0*, SKG (Absatz 3)

Verordnungstext

- Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen **Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen** und mit einem **Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8** zu dokumentieren.
- Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. den Verwender,
 2. den Bauherrn, sofern dieser nicht selbst Verwender ist,
 3. das Datum der Anlieferungen,
 4. die Lageskizze des Einbauortes, Baumaßnahme,
 5. die Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 unter Angabe der jeweiligen Nummer,
 6. die Bodenart der Grundwasserdeckschicht wie „Sand“ oder „Lehm, Schluff oder Ton“,
 7. Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand im Hinblick auf die Eigenschaft „günstig“ oder „ungünstig“ nach Anlage 2 oder 3 und
 8. die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3.
- Der **Lieferschein kann für Bodenmaterial** der Klasse 0 – BM-0, Bodenmaterial der Klasse 0* – BM-0*, Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0*, Baggergut der Klasse 0 – BG-0, Baggergut der Klasse 0* – BG-0*, Baggergut der Klasse F0* – BG-F0* und Schmelzkammergranulat – SKG entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 Tonnen nicht überschreitet.

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

Deckblatt (Absatz 3)

Verordnungstext

- Der **Verwender** hat das **Deckblatt** unverzüglich **nach Abschluss der Einbaumaßnahme** zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses **zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben**.
- Der **Bauherr** hat, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das Deckblatt und die Lieferscheine unverzüglich **nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem Grundstückseigentümer zu übergeben**.
- Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine **kritische Dienstleistung, insbesondere die Verlegung eines Erdkabels** handelt, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der kritischen Dienstleistung zu übergeben sind.

Hinweis **kritische Dienstleistungen**

- Als kritische Dienstleistungen können insb. die in der BSI-KritisV genannten Sektoren und Anlagen zählen, u. a.:
 - Sektor Energie: Stromleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Öl-Pipelines etc.
 - Sektor Wasser: Wasserver- und Entsorgung
 - Sektor Informationstechnik und Telekommunikation: Sprach- und Datenkabel

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

Aufbewahrungspflicht und Vorlagepflicht (Absatz 4)

Verordnungstext

- Der **Betreiber der Aufbereitungsanlage** oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den Lieferschein als **Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung fünf Jahre lang aufzubewahren**.
- Der **Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt** so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.
- Diese Unterlagen sind **der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen**.

Agenda

Regelungen für die Bauwirtschaft



1. Anwendungsbereich der EBV
2. Begriffsbestimmungen der EBV
3. Regelungen für
 1. Verwender
 2. Abfallerzeuger



§ 24 Getrenntsammlung

§ 24 Getrenntsammlung

ErsatzbaustoffV

Absätze

1. Grundpflicht
2. Wiederverwendung von MEB
3. Regel zu Recyclingbaustoffen
4. Ausnahme von der Getrenntsammlung
5. Dokumentationspflicht

§ 24 Getrenntsammlung

Grundpflicht (Absatz 1)

Verordnungstext

- *Erzeuger und Besitzer haben die in § 2 Nummer 18 bis 33 bezeichneten mineralischen Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Nummer 2, die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke anfallen, untereinander und von Abfällen aus Primärbaustoffen getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.*

§ 24 Getrenntsammlung

Wiederverwendung von MEB (Absatz 2)

Verordnungstext

- Eine **erneute Verwertung** der gemäß Absatz 1 Satz 1 getrennt gesammelten mineralischen Ersatzbaustoffe in einem technischen Bauwerk ist möglich, wenn diese **nach der Art des mineralischen Ersatzbaustoffes** sowie **seiner Materialklasse eindeutig bestimmt** wurden.

FAQ Zu § 24 Bestimmung der Materialart

- Mineralische Ersatzbaustoffe sind als Ausbaustoffe möglichst rein zu erfassen
 - Vorplanung und insb. Rückbauplanung durch Bauherrin (Informationsquellen: z. B. Baudokumentation; perspektivisch auch Ersatzbaustoffkataster)
 - Selektiver Rückbau
- Bestimmung der Materialart bei Aschen und Schlacken durch erfahrenen Gutachter (z. B. gravimetrisch oder mittels Rohdichteermittlung)
- Sofern Materialart nicht eindeutig bestimmbar, ist Wiederverwendung nur mit Zulassung im Einzelfall nach § 21 Abs. 3 möglich
- Betreiber von Aufbereitungsanlagen sollten bei der Abfallannahme auf eine korrekte Deklaration und Bezeichnung der anzunehmenden Abfälle achten

§ 24 Getrenntsammlung

Regel zu Recyclingbaustoffen (Absatz 3)

Verordnungstext

- Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können *Recycling-Baustoffe gemeinsam mit gleichartigen Abfallfraktionen aus Primärbaustoffen* gesammelt und befördert werden.

Hinweis **Abfalldeklaration und Einstufung von Abfällen eines Spiegeleintrags nach AVV hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit**

- VH zu Abfällen eines Spiegeleintrags nach AVV wurden aktualisiert: Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 1. März 2023 (ABl./23, [Nr. 13], S.243)
- Link zu BRAVORS: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vollzugshinweise_abfaelle_2023
- Zu beachten ist künftig der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang nach der Tabelle in Anlage 5



§ 24 Getrenntsammlung

Ausnahme von der Getrenntsammlung (Absatz 4)

Verordnung

- Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 entfallen, soweit die *getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar* ist.
- *Technisch nicht möglich* ist die getrennte Sammlung *insbesondere dann*, wenn für eine *Aufstellung der Abfallbehälter* für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht.
- Die getrennte Sammlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Abfallfraktionen ist dann *wirtschaftlich nicht zumutbar*, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer *hohen Verschmutzung* oder einer *sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion*, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen.
- Kosten, die durch technisch mögliche und wirtschaftlich *zumutbare Maßnahmen des selektiven Rückbaus* hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nicht zu berücksichtigen.

Hinweis **Zum selektiven Rückbau siehe Leitfaden des Umweltministeriums Brandenburg**

2015: „Leitfaden für den Rückbau von Gebäuden“

2017: „Leitfaden Ausschreibungen“

2018: „Leitfaden Qualitätssicherung für RC-Baustoffe“

2019: Leitfaden „Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von RC-Baustoffen im Vergleich zur Verwendung von Naturmaterial“



§ 24 Getrenntsammlung

Dokumentationspflicht (Absatz 5)

Verordnung

- Die **Erzeuger und Besitzer haben** die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 oder, im Falle der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 **zu dokumentieren**. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:
 1. für die **getrennte Sammlung** durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente;
 2. für die Zuführung sowohl der getrennt als auch der gemischt erfassten Abfälle zur **Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zur Aufbereitung** durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat;
 3. für das **Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung** durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.
- Die Dokumentation ist **für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen**.
- Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 **gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen**, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle **50 Kubikmeter nicht überschreitet**.

§ 24 Getrenntsammlung

Dokumentationspflicht (Absatz 5)

Hinweis Dokumentation der getrennten Sammlung und Beförderung

- muss für jede Baustelle grundsätzlich neu erstellt werden (individuelle örtliche Gegebenheiten sind zu beachten)
- Dokumentation insb. durch
 - Lagepläne,
 - Lichtbilder,
 - Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine,
 - schematische Beschreibungen der Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen
- Unterlagen sollten drei Jahre aufbewahrt werden (entspricht der Verjährungsfrist bei etwaigen Verstößen gegen § 25 Abs. 1 S. 1)

§ 24 Getrenntsammlung

Dokumentationspflicht (Absatz 5)

Hinweis Dokumentation der vorrangigen Zuführung zur Verwertung

- Dokumentation durch Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt
- Angaben zur Art der Verwertung; Benennung einer konkreten Entsorgungsanlage nicht erforderlich
- Bestätigungen sollten in analoger Anwendung von § 25 Absatz 1 NachwV für Abfallregister für etwaige spätere Überprüfungen noch drei Jahre aufzubewahrt werden

§ 24 Getrenntsammlung

Dokumentationspflicht (Absatz 5)

Hinweis Dokumentationspflichten bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Getrenntsammlung

- technische Unmöglichkeit und / oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist darzulegen
- technischen Unmöglichkeit
 - Lichtbilder zur Dokumentation von räumlich beengten Verhältnissen,
 - Schreiben zuständiger Behörden (z. B. für untersagte Sondernutzungen) sowie
 - Lichtbilder von Verschmutzungen, die einer getrennten Verwertung entgegensteht und somit eine getrennte Erfassung obsolet macht
- wirtschaftlichen Unzumutbarkeit
 - vergleichende Betrachtung der Kosten für eine getrennte und eine gemeinsame Sammlung und Entsorgung
→ mindestens zwei Angebote sind einzuholen.
- Unterlagen sollten für etwaige spätere Überprüfungen drei Jahre aufbewahrt werden (entspricht der Verjährungsfrist bei etwaigen Verstößen gegen § 25 Abs. 1 S. 1)

Aktuelle Informationen des MLUK zum Thema mineralische Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe unter:



<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/>

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**